

Kein blindes Vertrauen in die Sicherheit anderer Mitgliedstaaten

Marei Pelzer ist Juristin und arbeitet bei Pro Asyl.



Grundsatz-Urteil des europäischen Gerichtshofs zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland

Der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) fällte am 21. Dezember 2011 ein Grundsatzurteil zu Dublin-Verfahren. Es ging um Fälle, in denen sich Asylsuchende gegen ihre Überstellungen nach Griechenland zur Wehr setzten. Solche Überstellungen drohten den Asylsuchenden, weil Griechenland oftmals das Ersteinreiseland in die EU und deswegen nach der Dublin II - Verordnung zuständig für die Asylanträge war.

Gegen die Zuständigkeitsentscheidungen regte sich EU-weit Widerspruch, weil das griechische Asylsystem und die dortigen Aufnahmebedingungen derartig mangelhaft waren, dass Schutzsuchende schwierigsten Verhältnissen ausgesetzt waren. Mit seinem Urteil hat der EuGH eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Er stellte klar: Die am Dublin-System beteiligten Staaten dürfen sich nicht blind für die realen Verhältnisse auf reine Zuständigkeitsentscheidungen berufen. Sie haben sich mit der menschenrechtlichen Situation von Flüchtlingen in den einzelnen Ländern auseinanderzusetzen. Ein blindes Vertrauen in die Sicherheit der anderen Staaten darf es nicht geben. Der EuGH wird sehr deutlich, wenn es um Konstruktionen wie die der deutschen Drittstaatenregelung geht: Eine unwiderlegliche Vermutung der Sicherheit eines Drittstaates darf es nicht geben. Nicht zulässig ist also, dass Asylsuchende in andere Länder abgeschoben werden, weil diesen per se attestiert wird, für Flüchtlinge unbedenklich zu sein.

Wann aber ist eine Situation so schlimm,

dass sie einem Asylsuchenden nicht mehr zugemutet werden darf? Der EuGH nähert sich dieser Frage an, lässt aber auch viel Raum für Interpretationen. Nicht schon jede einzelne Verletzung von Bestimmungen der EU-Asylrichtlinien sei ausreichend, damit die Abschiebung mit dem EU-Recht nicht im Einklang ist. Erst wenn „systemische Mängel“ vorliegen würden, dürfe der Asylsuchende nicht mehr in einen solchen Staat abgeschoben werden. Der EuGH sagt weiter, dass diese systemischen Mängel dazu führen müssen, dass sich daraus eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

ergeben könnte. Überträgt man dies auf reale Verhältnisse, so kann man den EuGH wie folgt verstehen: Wenn zum Beispiel in Italien für mehr als 30.000 neu ankommende Asylsuchende nur 3.000 Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, so ist dies ein systemischer Mangel. Weil Italien lediglich für weniger als 10 Prozent der ankommenden Flüchtlinge einen Platz zum Schlafen und Leben – noch dazu für nur maximal sechs Monate – vorhält, ist eine Unterversorgung von Flüchtlingen mit Aufnahmeplätzen vorprogrammiert. Es ist also nicht bloß Zufall oder individuelles Pech, wenn Schutzsuchende in Italien auf der Straße in der Obdachlosigkeit landen und hungern, frieren und Angriffen schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist vielmehr Folge fehlender Aufnahmestrukturen – also systemischer Mängel. Ob sich diese Sichtweise bezogen auf Italien durchsetzen wird, bleibt indes abzuwarten.

Gerichte müssen Abschiebungen stoppen können

Der EuGH betont mehrfach, dass auch die Gerichte verpflichtet seien, den Asylbewerber nicht zu überstellen, wenn ihm in dem anderen Mitgliedstaat entsprechende Grundrechtsverletzungen aufgrund systemischer Mängel drohen. Daraus ergibt sich, dass im Dublin-Verfahren eine gerichtliche Überprüfung einer drohenden Überstellung – im einstweiligen Rechtsschutz – garantiert sein muss. Zur Möglichkeit und der Reichweite von einstweiligem Rechtsschutz hat sich der EuGH bereits in mehreren früheren Entscheidungen geäußert und klargestellt, warum es europarechtlich geboten ist, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Demnach wäre die Wirksamkeit

„Das Selbsteintrittsrecht muss konsequent angewendet werden, wenn in dem ursprünglich zuständigen Staat systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und Asylverfahren bestehen.“

des EU-Rechts gefährdet, wenn das nationale Gericht nicht die Möglichkeit hätte, einstweiligen Rechtsschutz gegen drohende Verletzungen des EU-Rechts zu gewähren. Bezogen auf die Dublin-Abschiebungen heißt das: Wenn die Asylsuchenden ihre Abschiebung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht stoppen können, dann können sie nicht wirksam gegen drohende Grundrechtsverletzungen vorgehen. Sie würden einfach abgeschoben. Effektiver Rechtsschutz heißt also: Vor der Abschiebung muss ein Gericht prüfen, ob der Asylsuchende in dem anderen Mitgliedstaat Grundrechtsverletzungen zu befürchten hat. Die deutsche Rechtslage widerspricht diesen Anforderungen des EuGH. Nach dem Gesetz sind Abschiebungen in den anderen EU-Staat zu vollstrecken, ohne dass zuvor ein Gericht im Eilverfahren Rechtsschutz gewähren darf (§ 34a AsylVfG). Eine unabhängige gerichtliche Überprüfung, ob der Flüchtling in dem Zielstaat menschenwürdig behandelt wird, ist nicht vorgesehen. Ein solches Verfahren – das steht spätestens mit der EuGH-Entscheidung fest. Künftig müssen alle Gerichte das EuGH-Urteil beachten und überprüfen, ob in den anderen Mitgliedstaaten derartig schlimme Bedingungen für Asylsuchende vorherrschen, dass ihnen eine Rückkehr in diese Länder nicht zugemutet werden darf. Die Beachtung der Menschenrechte der Flüchtlinge ist vorrangig vor der bloß formalen Zuständigkeit eines Mitgliedstaats.

Fazit

Für die deutsche Rechtslage und -praxis hat das EuGH-Urteil eine große Bedeutung. Es muss sichergestellt

werden, dass Asylsuchende systemische Mängel und andere Gründe, die gegen eine Überstellung sprechen, effektiv geltend machen können. Das Selbsteintrittsrecht muss konsequent angewendet werden, wenn in dem ursprünglich zuständigen Staat systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und Asylverfahren bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylsuchende spezifisch zu möglichen Überstellungshindernissen anhört, dass über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens frühzeitig und umfassend informiert wird, und dass der Bescheid über die vorgesehene Dublin-Überstellung rechtzeitig zugestellt wird. Zuständigkeitsentscheidungen müssen

gerichtlich überprüfbar sein, bevor eine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgt.

Ob es angesichts der desaströsen menschenrechtlichen Bilanz des Dublin-Systems zu einem grundlegenden Wechsel bei der Verantwortungsteilung für den Flüchtlingsschutz in der EU kommt, ist wiederum eine politische Entscheidung. Bislang werden von der Kommission angestrebte Reformen der Dublin-II-Verordnung besonders von der deutschen Regierung abgeblockt. Wie dringlich ein Systemwechsel wäre, zeigen die nicht nur in Griechenland bestehenden äußerst prekären Verhältnisse für Flüchtlinge. Auch in Ländern wie Malta, Ungarn oder Italien sind Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen in Gefahr.

(EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10, C-493/10)



Roma in Serbien (Foto: Bastian Wrede)